



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesreg. - Min.f. Arbeit, Soziales, Gesundh. u. Verbraucherschutz -

Sozialgericht Itzehoe

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Sozialgericht in Itzehoe aufgelöst und nach Schleswig verlegt werden soll?

Wenn Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird:

2. Welches Konzept mit welchen sachlichen und finanziellen Gründen liegt dieser Auflösung zu Grunde?
3. Sind in Schleswig räumliche Kapazitäten vorhanden, die eine Aufnahme des Sozialgerichtes ohne weiteren Aufwand und weiteren Kosten ermöglichen?

Wenn Frage 3 mit „Nein“ beantwortet wird:

4. Warum wurde dennoch der Standort Schleswig ausgewählt und welche sachlichen und finanzielle Auswirkungen hat die Unterbringung des Sozialgerichtes in Schleswig?

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Entwicklung des Landeshaushaltes ab 2002 infolge erheblicher - insbesondere durch die Steuerreform bedingter - Einnahmeausfällen sind sämtliche Ministerien aufgefordert worden, Vorstellungen

über strukturelle Maßnahmen zu entwickeln, die kurz - oder mittelfristig zu Einsparungen führen können.

Aus diesem Anlass hat das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Überlegungen u. a. über Veränderungen in der Sozialgerichtsbarkeit - konkret: über die Zusammenführung von Gerichten - angestellt. Das Kabinett hat mit Beschluss vom 16. Juli 2001 das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie gebeten, ein Konzept über eine Strukturreform in der Sozialgerichtsbarkeit vorzulegen.

In Erledigung des Kabinettsauftrages wird gegenwärtig an der Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gearbeitet.

Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Strukturreform sind Organisationsuntersuchungen aus den letzten Jahren, die auf strukturelle Probleme kleinerer Organisationseinheiten hingewiesen haben, die bei Schwankungen im Geschäftsanfall und dem Personaleinsatz eintreten.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Zusammenführung der Sozialgerichte in Itzehoe und Schleswig, als den beiden kleinsten Organisationseinheiten, an einem gemeinsamen Standort - bevorzugt gemeinsam mit dem Landes-sozialgericht in Schleswig – eine mögliche Planungsvariante dar. Damit könnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand sowohl den strukturellen Problemen in der Sozialgerichtsbarkeit begegnet werden als auch dem Aspekt der Nutzung von Synergieeffekten durch die Bildung gemeinsamer Dienste mit dem Landessozialgericht Rechnung getragen werden. Daneben wird aber unter organisatorischen Gesichtspunkten auch die Bildung von – voraussichtlich zwei – Sozialgerichten an neuen Standorten untersucht.